



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 16.09.2010 - hh

Gesch.-Z.: 5394362 - 475

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## B E S C H E I D

EINGEGANGEN

20. Sep. 2010

Auf erneuten Asylantrag (Folgenatrag) des

[REDACTED]

geb. am .1929 in Hassake / Syrien, Arabi-  
sche Republik

Erl. ....

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Klaus Walliczek  
Paulinenstr. 21  
32427 Minden

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird **abgelehnt**.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 12.04.2002 (Az.: 2601314) zu Ziffer 3. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Syrien vorliegt.

### Begründung:

Der Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 2601314 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 31.03.2004 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AusIG nicht vorliegen.

Am 16.10.2009 stellte der Ausländer persönlich einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz wiederaufzugreifen. Zur

Begründung wurde durch den Antragsteller im Wesentlichen vorgetragen, er habe Syrien vor neuen Jahren illegal verlassen, bei Rückkehr befürchte er ins Gefängnis zu müssen. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers führte darüberhinaus eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Antragstellers ein das Verfahren ein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifsvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Die Behauptung einer nachträglichen Änderung der Sachlage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert als Grundvoraussetzung einen schlüssigen und damit substantiierten und widerspruchsfreien Tatsachenvortrag. Hierzu obliegt dem Folgeantragsteller die Darstellung, dass er, bezogen auf den Zeitpunkt seines neuen Antrags, im Falle der Rückkehr nunmehr in seinem Heimatland politische Verfolgung befürchten muss. Dies verlangt den Vortrag eines gegenüber dem Erstverfahren neuen Sachverhalts unter Angabe aller in den persönlichen Lebensbereich fallenden Ereignisse und Erlebnisse. Zur Schlüssigkeit gehört deshalb ein auf die individuelle Situation des Antragstellers bezogener Sachverhalt. Pauschale Behauptungen ohne nachprüfbare Einzelschilderungen über Art und Zeit der eingetretenen bzw. befürchteten Verfolgungsmaßnahmen genügen dem regelmäßig nicht. Dies gilt auch für ein Vorbringen, das mit den über das Heimatland allgemein bekannten Tatsachen nicht in Einklang steht, sofern es diese Tatsachen selbst nicht schlüssig in Zweifel zieht. Auftretende Widersprüche oder Zweifelsfragen muss der Antragsteller auf Grund seiner Mitwirkungspflicht in plausibler Weise auflösen. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Erstantrag mit der Begründung abgelehnt worden ist, das Vorbringen des Antragstellers entspreche nicht den Mindestanforderungen an einen substantiierten, detaillierten und individualisierten Tatsachenvortrag als Voraussetzung für einen asylrechtlichen Anspruch. Steht der neue Sachverhalt in einem inneren Sachzusammenhang mit dem früheren Sachvortrag, so ist eine Schlüssigkeit der Folgeantragsbegründung deshalb nur gegeben, wenn diese sich aus der Gesamtschau des früheren und neuen Vorbringens ergibt. Ist der Antragsteller - jedenfalls wegen seiner Verhaltensweisen im Zusammenhang mit seinen Mitwirkungspflichten - im Erstverfahren als unglaubwürdig erschienen, so ist von seinem neuen Vortrag zu verlangen, dass er diese Schlussfolgerung schlüssig und substantiiert widerlegt. Einer Berücksichtigung von offensichtlichen Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten im Rahmen der Folgeantragstellung (§ 71 Abs. 2 und 3 AsylVfG) bei der Schlüssigkeitsprüfung steht ebenso nichts entgegen. Der konkret vorgetragene neue Sachvortrag muss zudem die Gründe, die die Entscheidung aus dem Erstverfahren tragen, in Frage stellen, wobei dies im Falle mehrerer selbstständig tragender Gründe für jeden Einzelnen gilt. Ungeachtet seiner Schlüssigkeit kann ein Vorbringen schließlich dann keine Beachtung finden, wenn ihm ein gegensätzliches Vorbringen desselben Antragstellers, z.B. unter Alias-Personalien, gegenübersteht und dieser nicht im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht plausibel macht, welche Darstellung letztlich gelten soll (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand April 1998, § 71 Rn. 82 ff.).

Diesen Voraussetzungen wird der Vortrag des Antragstellers nicht gerecht. In seiner Antragsbegründung wird nur pauschal vorgetragen, dass er bei Rückkehr nach Syrien damit rechnen ins Gefängnis zu müssen.

Der Antragsteller muss im Falle einer Einreise nach Syrien keine asyl- oder flüchtlingsrechtliche Verfolgung befürchten. Zwar wurden in der jüngeren Vergangenheit Festnahmen bzw. Inhaftierungen von Rückkehrern bei oder kurz nach der Einreise nach Syrien bekannt, es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von derartigen Maßnahmen bedroht sein könnte.

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15.04.2010 an das BAMF, Gz.: 508-516.80/46306 sowie Ad-hoc Ergänzungsbericht zum Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 07.04.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR) wurden im Jahr 2009 38 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien zurückgeführt. In der Regel folgte nach der Einreise eine Befragung des Betroffenen durch die syrische Einwanderungsbehörde und die Sicherheitsdienste, wobei in Einzelfällen Personen für die Dauer von Identitätsprüfungen für mehrere Tage, selten länger als zwei Wochen, festgehalten wurden. In drei Fällen, über die in der Presse berichtet wurde, wurden Festnahmen bzw. Inhaftierungen von Rückkehrern bei oder kurz nach der Einreise nach Syrien bekannt, über deren Motive und Hintergründe keine Informationen vorliegen. In zwei der drei Fälle erfolgte eine Freilassung der Betroffenen nach drei bzw. 15 Tagen, in einem Fall ging die Inhaftierung über die übliche Befragung durch syrische Behörden hinaus. Es erfolgte nach einer Freilassung auf Kautions eine Anklageerhebung und eine Verurteilung nach Art. 287 des syrischen Strafgesetzbuches in Abwesenheit des zwischenzeitlich ausgereisten Betroffenen.

Die vom Auswärtigen Amt geschilderten Einzelfälle lassen jedoch nicht den Schluss zu, dass jeder Antragsteller bei Rückkehr nach Syrien Gefahr läuft, von solchen Maßnahmen betroffen zu werden (vgl. zu der Problematik VG Minden, Beschluss vom 10.05.2010, Az.: 1 L 220/10.A). Nach den festgestellten Umständen kann nicht darauf geschlossen werden, dass sich diese staatlichen Maßnahmen allgemein gegen zurückgeführte oder zurückkehrende Personen richten, da sie auch im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen gestanden haben könnten und sich nur auf einen kleinen Teil der Zurückgeführten bezogen (vgl. zu der Problematik VG Regensburg, Urteil vom 23.02.2010, Az.: RO 6 K 10.30017).

Auch aufgrund des zwischenzeitlich zwischen Deutschland und Syrien abgeschlossenen Rückübernahmeabkommens können keine Änderungen festgestellt werden. Insbesondere gibt es keine Anzeichen einer verschärften Vorgehensweise der syrischen Sicherheitskräfte. Rückführungen nach Syrien fanden schon seit Jahren statt, auch vor Abschluss des genannten Vertrages. Dabei gab es vereinzelt Fälle, in denen aus Deutschland abgeschobene abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet wurden, ohne dass damit eine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung für alle unverfolgt ausgereisten Rückkehrer bestand (vgl. hierzu OVG Münster, Beschluss vom 15.04.2010, Az.: 14 A 729/10.A).

Allein aufgrund der geschilderten Vorfälle muss der Antragsteller daher noch keine asyl- oder flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen befürchten. Es wurden keine Anhaltspunkte

te dafür vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich, dass der Antragsteller zum besonders gefährdeten Personenkreis gehört.

Yeziden unterliegen aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung oder Manifestation dieser Überzeugung weder staatlichen Repressionen noch einer (an ihre Religionszugehörigkeit anknüpfenden) Verfolgung durch Dritte bzw. nichtstaatliche Akteure (vgl. hierzu Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 09.07.2009, Gz.: 508-516.80/3 SYR; siehe auch OVG Saarlouis, Beschluss vom 08.12.2009, Az.: 3 A 354/09; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.03.2009, Az.: 2 LB 643/07; OVG Magdeburg, Urteil vom 30.01.2008, Az.: 3 L 74/06; VG Oldenburg, Beschluss vom 10.05.2010; Az.: 4 B 1236/10; VG Hannover, Urteil vom 28.02.2008, Az.: 2 A 2354/07; VG Münster, Urteil vom 22.02.2008, Az.: 10 K 1336/06.A).

Der yezidischen Religionsgemeinschaft gehört derjenige an, der sie durch Abstammung von yezidischen Eltern erworben und nicht durch unwiderrufliche Abwendung vom Glauben verloren hat (vgl. hierzu Lademann-Priemer, Gabriele: Die Yeziden. In Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Internet: <http://www.velkd.de/download/yeziden.pdf>, abgerufen am 27.09.2007; Ackermann, Dr. Andreas: Yeziden in Deutschland - Von der Minderheit zur Diaspora. In Paideuma - Mitteilungen zur Kulturkunde, 49 (2003), S. 157ff, [http://www.yeziden-colloquium.de/inhalt/wissenschaft/Yeziden\\_Deutschland.pdf](http://www.yeziden-colloquium.de/inhalt/wissenschaft/Yeziden_Deutschland.pdf), abgerufen am 27.09.2007; Spuler-Stegemann, Ursula: Der Engel Pfau. In Zeitschrift für Religionswissenschaft (ZfR) 1997, S. 3ff; siehe auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.06.2007, Az.: 2 LA 416/07; VG Minden, Urteil vom 13.02.2007, Az.: 1 K 2123/06.A). Im Gegensatz zum Christentum und zum Islam missioniert das Yezidentum nicht nach außen (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.; VG Kassel, Urteil vom 04.10.2007, Az.: 3 E 1069/06.A).

Yeziden ist es erlaubt, sich im Notfall zum Selbstschutz durch Verbergen ihrer eigentlichen Religionsinhalte an die Umgebung anzupassen, soweit sie dadurch keine essentiellen Tabus verletzen (vgl. Hajo, Siamend; Savelsberg, Eva: Yezidische Kurden in Celle. In Kurdische Studien 1 (2001)1: 17-52; Ackermann, Dr. Andreas: Yeziden in Deutschland - Von der Minderheit zur Diaspora. a.a.O.; Spuler-Stegemann, Ursula: Der Engel Pfau. a.a.O.; siehe auch OVG Lüneburg, a.a.O.; VG Minden, Urteil vom 13.02.2007, Az.: 1 K 2123/06.A). Aus diesem Grund berührt eine öffentliche Zurückhaltung bei der Praktizierung des Glaubens nicht den Kernbestand der Überzeugungen. Der syrische Staat schränkt weder die Glaubensüberzeugung der Yeziden ein, noch ihre Betätigung (vgl. VG Minden, a.a.O.; ähnlich VG Hannover, Urteil vom 02.10.2008, Az.: 2 A 3840/07).

Auch unter Berücksichtigung des Gutachtens des Yezidischen Forums e.V. vom 03.07.2009 sind schwerwiegende Eingriffe in die nach Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie vom Schutzbereich der Religionsfreiheit nunmehr auch erfasste öffentliche Glaubensbetätigung nicht feststellbar (vgl. hierzu: OVG Saarlouis, Beschluss vom 08.12.2009, Az.: 3 A 354/09). Der Zwang, sich (partiell) islamischen Regeln, Normen oder Verhaltensmustern zu unterwerfen, bedeutet keine Verletzung der Menschenrechte der Betroffenen in fundamentaler Weise, zumal die dem Wesen ihres Glaubens weitgehend gerecht werdende Freiheit der Religionsausübung innerhalb des Internums ihrer Gruppe davon unberührt bleibt. Hinzu kommt, dass die vorliegenden Erkenntnisse auch die Annahme zulassen, dass der Zwang nicht auf sie ausgeübt wird, um sie als Yeziden, also gerade wegen ihres Glaubens, zu treffen, sondern dass ihnen damit gleichsam ein Dispens von dem sozial- und kulturüblichen Mehrheitsverhalten in ihrem Lebensumfeld, d.h. aus der Perspektive der Mehrheitsbevölkerung, eine Vergünstigung verweigert wird. Nach asylrechtlicher Betrachtung kann

einer Verweigerung einer Begünstigung grundsätzlich ein Eingriffscharakter nicht zukommen (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 06.07.2009, Az.: 3 B 1829/09).

Eingriffe sind insbesondere auch weder in dem staatlich angeordneten Koranunterricht zu sehen (vgl. auch VG Kassel, a.a.O.), der nicht der Bekehrung zum Islam, sondern der Einübung der arabischen Tradition gilt, noch in der Abänderung der yezidischen Religion in muslimische Religion in Dokumenten, die lediglich eine ordnungspolitische Maßnahme in der Außensphäre darstellt.

Yeziden leiden mitunter unter einer gesellschaftlichen Benachteiligung und einer offenen bzw. versteckten Diskriminierung (vgl. auch VG Münster, Urteil vom 22.02.2008, Az.: 10 K 1336/06.A; VG Kassel, a.a.O.).

Soweit in Nordostsyrien - Distrikt al-Hassake - religiös motivierte Übergriffe durch Dritte bzw. nicht-staatliche Akteure erfolgen, erreicht ihre Anzahl - bezogen auf die Gesamtzahl der dort lebenden Yeziden - weder in den letzten Jahren, noch gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme einer Gruppenverfolgung geforderte Verdichtung (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.05.1990, Az.: 9 C 17/89; BVerwG, Beschlüsse vom 22. Mai 1996; BVerwG 9 B 136.96 und vom 23. Dezember 2002, 1 B 42/02; siehe auch OVG Magdeburg, Urteil vom 30.01.2008, Az.: 3 L 75/06; VGH Kassel, Urteil vom 22.06.2006, Az.: 3 UE 1678/03.A; VG Osnabrück, Urteil vom 23.03.2009, Az.: 5 A 17/09). Selbst unter Zugrundelegung der im Gutachten des Kulturforums der yezidischen Glaubensgemeinschaft zu der Situation der Yeziden in Nordostsyrien vom 19.11.2000 angegebenen Zahlen ergibt sich, setzt man die Zahl der Verfolgungsschläge in zehn Jahren (1990-1999: 77) mit der Größe der betroffenen Gruppe (1990: 12.232, 2000: 4.093) in Beziehung, bei einer quantitativen Relationsbetrachtung, dass - umgerechnet für ein Jahr - etwa 98-99% der im Nordosten Syriens lebenden Yeziden von den Verfolgungsschlägen nicht betroffen waren. Aus diesem Ergebnis lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die Verfolgungsschläge so dicht und eng fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jeden Yeziden eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, selbst Opfer eines asylrechtlich relevanten Übergriffs zu werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27.03.2001, Az.: 2 L 5117/97). Die in etwa vergleichbaren Zahlen der Übergriffe für den Zeitraum von 1990 bis 1999 lassen erkennen, dass es ein konstantes Maß an Gewaltbereitschaft in der muslimischen Mehrheitsbevölkerung gibt, jedoch ohne signifikante Ausschläge. Folgerichtig geht das OVG Magdeburg (in seinem Urteil vom 30.01.2008, Az.: 3 L 75/06) auch für absehbare Zukunft von einer Anzahl von 7,7 Verfolgungsschlägen pro Jahr als Arbeitsgrundlage aus und sieht für eine darüber hinausgehende negative Prognose keinen Anlass. Bei fortschreitender Abwanderungstendenz und gleich bleibender Kriminalitätsrate errechnet das Gericht ein Verfolgungsrisiko von 0,38% für jeden verbleibenden Yeziden, ausgehend von ca. 2.000 Yeziden in der Provinz al-Hassake. Das reicht für eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit weiterhin nicht aus.

An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts durch die in der Stellungnahme des Yezidischen Forums zur Situation der Yeziden in Syrien (unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung) vom 03.07.2009 vorgelegten Informationen (vgl. hierzu auch OVG Saarlouis, Beschluss vom 08.12.2009, Az.: 3 A 354/09; VG Oldenburg, Beschluss vom 10.05.2010, Az.: 4 B 1236/10). Das Forum geht davon aus, dass die Zahl der Yeziden in Syrien Ende 2008 bei 3.357 lag und legt eine Liste von Verfolgungsfällen (insgesamt 76) im Zeitraum von 2000 bis 2008 vor, die Raub und Enteignung (31 Vorfälle), Körperverletzungen (32 Vorfälle) und Morde (13 Personen) umfasst. Auch die Stellungnahme des Yezidischen Forums zeigt keine Daten, Ereignisse oder Entwicklungen auf, die die Beurteilung des OVG Magdeburg, was insbesondere die dafür maßgeblichen quantitativen

Relationsbetrachtungen betrifft, in Frage stellen könnten (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 06.07.2009, Az.: 3 B 1829/09). Gleiches gilt für „Stellungnahme und Bericht zur Lage der Eziden aus Syrien“ des Ezidischen Kultur-Zentrums in Celle und Umgebung e.V. vom 08.11.2009. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht, wenn man die yezidische Bevölkerung als „äußerst kleine Gruppe“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.05.1996, Az.: 9 B 136/96) ansehen würde, da sich Gewalttaten an Yeziden als situationsgebundene Einzelaktionen darstellen und nicht als zentral gesteuerte, gleichsam flächendeckende Exzesse. Fundamental-islamische Tendenzen könnten zwar eine Änderung der momentanen Situation bewirken, jedoch ist bei besonnener Würdigung der derzeitigen Verhältnisse in Syrien nicht damit zu rechnen (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 30.01.2008, Az.: 3 L 75/06). Insbesondere zielen die Verfolgungshandlungen nicht auf die Yeziden insgesamt und weiten sich nicht so aus bzw. wiederholen sich nicht in einer Art, dass hieraus für jeden Yeziden nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG, a.a.O.). Keine staatliche Ordnungsmacht kann einen lückenlosen Schutz vor Unrecht und Gewalt garantieren (vgl. VG Minden, Urteil vom 13.02.2007, Az.: 1 K 2123/06.A).

Auch in Nordwestsyrien liegt mangels Verfolgungsdichte keine Gruppenverfolgung vor. Hinzu kommt in diesem Gebiet eine allgemein gute wirtschaftliche Situation der Yeziden und ein relativ problemloses Zusammenleben der Yeziden und Muslime.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Syrien auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier

nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Die vorgetragene Erkrankung des Antragstellers, Hypertonie, Hypertensive Nephropathie, Poyarthrose und Z.n. Totalendoprothese der rechten Hüfte, sind nach hiesigem Erkenntnisstand nicht angemessen behandelbar. Dadurch ist jedoch zu besorgen, dass sich der Gesundheitszustand des Antragstellers alsbald nach Rückkehr lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hevendehl

